

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Röttingen

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Röttingen vom 02.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. ⁴Soweit noch auf Wasserzählern nur deren Nenndurchfluss (Q_n) angegeben ist, wird der Dauerdurchfluss durch Multiplikation des Nenndurchflusses mit dem Faktor 1,6 bestimmt; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	240,00 €/Jahr
über 16 m ³	300,00 €/Jahr

3) Werden auf einem Grundstück zwei oder mehr geeichte Wasserzähler zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge verwendet, so vermindert sich die Grundgebühr für diese Zähler auf **5,00 €/Jahr**.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **1,98 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **3,40 €** pro Kubikmeter entnommenen Wasser.“

4. § 13 erhält folgende Fassung

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Abrechnungszeitraum ist die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum ersten Tag eines jeden Monats, vom 1. März. bis zum 1. Dezember (Vorauszahlungszeitraum), Vorauszahlungen in Höhe eines Elftel der Jahresabrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahrsabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist eine Sonderablesung der Wasserzähler durch die Stadt erforderlich, die vom Gebührenschuldner zu veranlassen ist. Andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Röttingen, den 18.11.2016

Stadt Röttingen

(Siegel)

M. Umscheid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2014 i.d.F. vom 26.07.2016 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 01.12.2016.

Anzeigenvermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 07.12.2016 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 07.12.2016

Schielein